

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LECH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 17. Dezember 2025

23. Verordnung: Wassergebührenverordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDE LECH ÜBER DIE REGELUNG DER WASSERGEBÜHREN

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lech vom 15. Dezember 2025 wird auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBl. Nr. 3/1999 i.d.g.F., sowie des § 17 Abs. 3 Ziff. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F. verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden für die Lieferung des Wassers folgende Gebühren erhoben:
 - a) Wasserversorgungsbeiträge
 - b) Wasserbezugsgebühren
 - c) Wasserzählergebühr
- (2) Sämtliche Gebäude haben spätestens mit dem Tag des Anschlusses an das Wasserversorgungsnetz Messeinrichtungen (Wasserzähler) einzubauen. Der Einbau der Wasserzähler ist durch befugte Fachleute herzustellen. Die Betreuung und die Kontrolle des periodischen Ablesens erfolgt über die Mitarbeiter des Wasserwerkes der Gemeinde Lech. Das Ablesen über die verbrauchte Wassermenge hat zu den festgesetzten Terminen durch die Gebäudeinhaber bzw. deren Vertreter zu erfolgen.

2. Abschnitt

Wasserversorgungsbeiträge

§ 2

Allgemeines

- (1) Wasserversorgungsbeiträge sind die Wasseranschlussgebühr und die Ergänzungsgebühr.
- (2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer gemäß § 2 Abs 3 Wasserversorgungsgesetz idgF.
- (3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist. In diesen Fällen kann, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.
- (4) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit vervielfachten Beitragssatz.

§ 3

Anschlussgebühr

- (1) Für den Anschluss von Gebäuden, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgung wird eine Anschlussgebühr erhoben.
- (2) Diese ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit vervielfachten Gebührensatz. Für Ferienwohnungen wird ein Zuschlag von 50 % festgelegt.
- (3) Die Bewertungseinheit beträgt 29 % der Geschoßfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke und Anlagen.
- (4) Bei Garagen reduziert sich die Bewertungseinheit auf 14,5 % dieser Geschossfläche.
- (5) Die Geschoßfläche ist die Summe der Flächen der Geschoße eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschoßflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
- (6) Das Wirtschaftsgebäude aktiver Landwirte wird von der Anschlussgebühr befreit mit Ausnahme der in diesem Gebäude enthaltenen bewohnbaren Räume.
- (7) Der Beitragssatz wird mit EUR 83,60 festgesetzt.
- (8) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Abschluss der Vereinbarung über den Wasseranschluss.

§ 4

Ergänzungsgebühren

- (1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung der Anschlussgebühren ändert, wird eine Ergänzungsgebühr zur Anschlussgebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Ergänzungsgebühr errechnet sich aus dem Unterschiedsbeitrag zwischen der neuen und der bereits geleisteten Anschlussgebühr, wobei die bereits geleistete Anschlussgebühr unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzulegen ist. Für die Ermittlung der neuen Anschlussgebühr sind bei der Berechnung der Teileinheit nach § 3 Abs. 3 und 4 die Außenwände insoweit zu berücksichtigen, als sie schon bei der Ermittlung der bereits geleisteten Anschlussgebühr berücksichtigt wurden.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

§ 5

Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß.

3. Abschnitt**Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren**

§ 6

Bemessung

- (1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.

- (2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren sind – vorbehaltlich des Abs. 3 die in der Zeit zwischen 01.11. und 30.04 und in der Zeit zwischen 01.05. und 31.10. verbrauchten Wassermengen zu Grunde zu legen. Die erhobenen Wassermengen sind mit dem jeweiligen Gebührensatz gemäß § 8 zu vervielfachen.
- (3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist bei der Gebührenberechnung eine Grundgebühr von EUR 0,42/m² der Geschossfläche und Jahr zu veranschlagen. Die Nettogrundfläche von Garagen, die 10 % der Gesamtgeschossfläche des dazugehörigen Gebäudes übersteigt, ist von Entrichtung der Grundgebühr befreit. Diese Befreiungsbestimmung findet jedoch bei jenen Garagen keine Anwendung, die lediglich eine Fläche bis einschließlich 30 m² aufweisen.
- (4) Der Gebührenanspruch für die Grundgebühr und die Wasserzählergebühr entsteht am 1. 1. des laufenden Jahres, für die Gebühr der verbrauchten Wassermenge am 1. 5. des laufenden Jahres.

§ 7

Gebührenschildner

- (1) Die Wasserbezugsgebühr und Wasserzählergebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.
- (2) Der § 2 Abs. 3 gilt sinngemäß.
- (3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer udgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer bzw. der Inhaber haftet persönlich für die Gebührenschuld.

§ 8

Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für die Ermittlung der Wasserbezugsgebühr beträgt für den Zeitraum 01.11. bis 30.04. EUR 1,56/m³.
- (2) Der Gebührensatz für die Ermittlung der Wasserbezugsgebühr beträgt für den Zeitraum 01.05. bis 31.10. EUR 0,18/m³.
- (3) Die Grundgebühr beträgt EUR 0,42/m² der Geschossfläche.
- (4) Die Jahresmiete für die Wasserzähler beträgt: für 4 m³ EUR 27,06, für 7 m³ EUR 43,56, für 16 m³ EUR 69,85, für 20 m³ EUR 69,85, für 30 m³ EUR 97,68 und für Sondergrößen je nach Eichaufwand.
- (5) In den Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 9

Sonderregelungen

- (1) Das Wirtschaftsgebäude aktiver Landwirte, nicht jedoch in diesem Gebäude enthaltene bewohnbare Räume, wird sowohl von der Wasserbezugsgebühr als auch von der Jahresmiete für den Wasserzähler gebührenbefreit.

§ 10

Diese Verordnung findet mit Ausnahme des § 8 Abs. 4 (Miete für die von der Gemeinde bereitgestellten Wasserzähler) nur für jene Gebäude Anwendung, die an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen sind.

§ 11

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung vom 23.12.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

G e r h a r d L u c i a n